

Bildungs-wesen

226/ME

Zukunft • Bildung • Kultur

B|UK

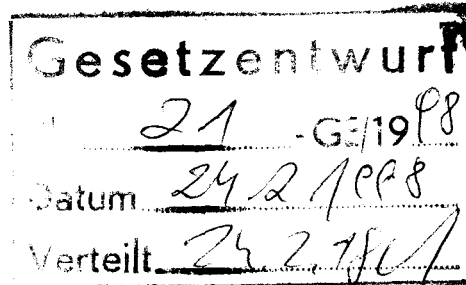
Zl. 12.690/5-III/A/2/98

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1014 WIEN

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-



Sachbearbeiter:
Mag. A. BITTERER
Tel.: 53120-2369
Fax: 53120-2310

Entwürfe von Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulpflichtgesetz 1985
und zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz –
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage
Entwürfe

1. eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird,
2. eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird,
3. eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird und
4. eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird.

Die genannten Entwürfe enthalten die Bestimmungen zur Überführung der Schulversuche zum Schuleingangsbereich gemäß § 131c des Schulorganisationsgesetzes und der Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule gemäß § 131e des Schulorganisationsgesetzes in das Regelschulwesen. Ferner sollen flexiblere Formen der Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen im Sinne des § 131b des Schulorganisationsgesetzes ermöglicht werden.

Die Begutachtungsfrist endet Ende März 1998.

Beilage

Wien, 19. Februar 1998
Für die Bundesministerin:
Dr. JONAK

F.d.R.d.A.:

Amor

Zukunft • Bildung • Kultur

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Zl. 12.690/3-III/A/2/98

Entwürfe von Novellen zum Schulorganisations-
gesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schul-
pflichtgesetz 1985 und zum Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetz
Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>4</u>	-GE/19 <u>98</u>
Datum _____	
Verteilt _____	

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 53120-3162
Fax: 53120-2310

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin Mag. Barbara PRAMMER**
das Bundeskanzleramt - **Abteilung I/12, Geschäftsführung der Bundesgleich-
behandlungskommission**
das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Peter WITTMANN**

das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - Staatssekretariat
das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII
das Bundesministerium für Inneres
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien

das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung

das Amt der **Steiermärkischen** Landesregierung
das Amt der **Tiroler** Landesregierung
das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung
das Amt der **Wiener** Landesregierung

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

den Zentralausschuß der Österreichischen **Hochschülerschaft**
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
den Österreichischen **Gemeinebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
das Präsidium der **Finanzprokuratur**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer** Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
die **Bundesarbeitskammer**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Bundessektion **Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten für Bundesbedienstete
Freyung 1, 1014 WIEN

- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Bundeslehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
z.H. ADir. Ing. Bernhard LECHNER, Stubenring 1, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- den Österreichischen **Bundesjugendring**
Praterstraße 70, 1020 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und mittleren Schulen Österreichs
z.H. Herrn Univ.-Doz. Dr. Alfred WINDBICHLER
Dopschstraße 29/5, 1210 Wien
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine Österreichs**
Laudongasse 16, 1080 Wien
- den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen **Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien

den Österreichischen Familienbund
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
den Katholischen Familienverband Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
die Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
die Bundesschülerversammlung
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage Entwürfe

1. eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird,
2. eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird,
3. eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird und
4. eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird.

Die genannten Entwürfe enthalten die Bestimmungen zur Überführung der Schulversuche zum Schulingangsbereich gemäß § 131c des Schulorganisationsgesetzes und der Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule gemäß § 131e des Schulorganisationsgesetzes in das Regelschulwesen. Ferner sollen flexiblere Formen der Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen im Sinne des § 131b des Schulorganisationsgesetzes ermöglicht werden.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ersucht zu obgenannten Novellierungsentwürfen bis spätestens Ende März 1998 in zweifacher Ausfertigung Stellung zu beziehen. Hierbei möge auch zu den Varianten zu § 18 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes Stellung genommen werden.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf die Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 2. Februar 1998
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.R.d.A.
Triller

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Abs. 1 lit. e entfällt.

2. Im § 9 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck "(Grundschule)".

3. § 10 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Im Lehrplan (§ 6) der Grundstufe I sind für Kinder, die die Vorschulstufe besuchen, als verbindliche Übungen vorzusehen: Religion, Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Schreiben und Lesen, mathematische Früherziehung, Sachbegegnung, Verkehrserziehung, Bildnerisches Gestalten, Singen und Musizieren, Rhythmisch musikalische Erziehung, Spiel, Werkerziehung, Leibesübungen.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der 1. bis 4. Schulstufe sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Leibesübungen;
- b) als verbindliche Übungen: Verkehrserziehung und (für Schüler, die für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung) eine lebende Fremdsprache."

4. (Grundsatzbestimmung) § 11 samt Überschrift lautet:

"Aufbau der Volksschule

§ 11. (1) Die Volksschule umfaßt

1. jedenfalls die Grundschule, bestehend aus
 - a) der Grundstufe I und
 - b) der Grundstufe II sowie
2. bei Bedarf die Oberstufe.

(2) Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf eine Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe, wobei diese Schulstufen getrennt oder gemeinsam geführt werden können.

(3) Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe.

(4) Die Oberstufe umfaßt die 5. bis 8. Schulstufe.

(5) Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I) jeweils eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(6) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(7) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden."

5. (*Grundsatzbestimmung*) § 12 samt Überschrift lautet:

"Organisationsformen der Volksschule

§ 12. (1) Volksschulen sind

1. nur mit der Grundschule oder
2. mit Grundschule und Oberstufe

zu führen.

(2) Die Grundschule ist in der Grundstufe I

1. mit getrenntem Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder
2. mit gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I

zu organisieren.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet nach den örtlichen Gegebenheiten die nach dem Ausfüh-

rungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium)."

6. (Grundsatzbestimmung) § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder (bei gemeinsamer Führung der Grundstufe I), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden."

7. (Grundsatzbestimmung) § 14 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 unterschreiten, wenn erwartet werden kann, daß bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres die Zahl zehn erreicht wird, und darf 20 nicht überschreiten."

8. Im § 15 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wendung "von Leistungsgruppen" die Wendung "von Leistungsniveaus (Leistungsgruppen)" und an die Stelle der Wendung "zwei Leistungsgruppen" die Wendung "zwei Leistungsniveaus".

9. Im § 16 Abs. 2 wird das Wort "Leistungsgruppen" durch das Wort "Leistungsniveaus" und das Wort "Leistungsgruppe" durch das Wort "Leistungsniveau" ersetzt.

10. § 18 Abs. 3 entfällt.

11. (Grundsatzbestimmung) § 24 samt Überschrift lautet:

"Aufbau der Sonderschule

§ 24. (1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe

zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 11, 18 und 30 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

(4) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden."

12. *(Grundsatzbestimmung)* Im § 25 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 12 Abs. 2 und 3 Anwendung."

13. *(Grundsatzbestimmung)* § 27 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

14. *(Grundsatzbestimmung)* § 30 Abs. 3 entfällt.

15. Im § 119 Abs. 7 entfällt der dritter Satz.

16. § 129 lautet:

"§ 129. Sofern organisatorische Schwierigkeiten einer Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache in der 1. und 2. Schulstufe an einzelnen Volksschulen entgegenstehen hat der Landesschulrat festzulegen, daß § 10 Abs. 2 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 abweichend von § 131 Abs. 14 Z 1 statt mit 1. September 1998 zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit 1. September 2003 in Kraft tritt."

17. Dem § 131 wird folgender Abs. 14 angefügt:

"(14) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten wie folgt in Kraft:

1. § 10 Abs. 2, § 129, § 131c Abs. 1 und 3 sowie der Entfall des § 131e samt Überschrift treten mit 1. September 1998 in Kraft,
2. der Entfall des § 8a Abs. 1 lit. e , § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, der Entfall des § 18

Abs. 3 sowie § 119 Abs. 7 treten mit 1. September 1999 in Kraft,

3. die Grundsatzbestimmungen des § 11 samt Überschrift, § 12 samt Überschrift, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 24 samt Überschrift, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 4 sowie betreffend den Entfall des § 30 Abs. 3 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsbestimmungen zu § 11 samt Überschrift, § 12 samt Überschrift, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 4 sowie betreffend den Entfall des § 30 Abs. 3 sind mit 1. September 1999 in Kraft zu setzen, jene zu § 24 samt Überschrift ist mit 1. September 2001 in Kraft zu setzen."

18. Im § 131c Abs. 1 wird die Wendung "1997/98" durch die Wendung "1998/99" ersetzt.

19. § 131c Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffen, findet § 7 Abs. 1 bis 6 Anwendung."

20. § 131e samt Überschrift entfällt.

Vorblatt

Probleme:

Die vorliegende Novelle soll in drei Bereichen in Schulversuchen erprobte und bewährte Maßnahmen in das Regelschulwesen überführen. Im einzelnen sollen

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Zurückstellungen schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch,
2. die Führung einer verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" in den 1. und 2. Schulstufen der Volksschule und
3. flexiblere Formen der Leistungsdifferenzierung in der Hauptschule

in das Regelschulwesen überführt werden.

Ziele und Inhalte:

1. Schulpflichtige, aber für die 1. Schulstufe noch nicht schulreife Kinder sowie Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen in einer in der Grundstufe I verbindlich vorgesehenen Vorschulstufe aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang sowie zum Zwecke einer verbesserten Berufsvorbereitung (wie dies durch die Novelle BGBl. Nr. 766/1996 für die Polytechnische Schule erfolgt ist) ist an den Sonderschulen als 9. Stufe, sofern diese nicht als Polytechnische Schule geführt wird, ein Berufsvorbereitungsjahr vorgesehen.
2. Im Lehrplan der Volksschule soll die verbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" auch für die 1. und 2. Schulstufe vorgesehen werden.
3. Die derzeit im Regelfall vorgesehene Führung von Schülergruppen entsprechend den Leistungsgruppen soll flexibel gestaltet werden. Gleichzeitig sollen im Schulunterrichtsrecht die starren Umstufungsregelungen gelockert werden.

Alternativen:

In allen Fällen: Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, was bei Aufrechterhaltung der §§ 131c und 131e in der derzeit geltenden Fassung ein Auslaufen der entsprechenden Schulversuche zur Folge haben würde.

Kosten:

1. Ca. 30 Mio. Schilling Mehrkosten für den Bund; Entlastungen im Kindergartenbereich.
2. Keine Kostenauswirkungen.
3. Keine Kostenauswirkungen.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

1. Schuleingangsbereich:

In zahlreichen Schulversuchen auf Grund des § 131c des Schulorganisationsgesetzes wurden flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuellen Förderung der Kinder erprobt. Diese Schulversuche haben gezeigt, daß viele der schulpflichtigen und wegen mangelnder Schulreife in die Vorschulstufe aufgenommen Schüler in der Lage sind, die erforderliche Schulreife während des Jahres des Vorschulbesuches zu erlangen. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, daß diese Schüler für die Dauer der gesamten Schullaufbahn um ein Jahr zurückgestellt werden, wohingegen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf regelmäßig in die 1. Klasse der Volksschule aufgenommen werden. Künftig sollen daher auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Integrationsklassen an allgemeinen Schulen besuchen, im Rahmen der neuen Schuleingangsphase in die Vorschulstufe aufgenommen werden, wobei gemäß § 17 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes der Bezirksschulrat verfügen kann, daß nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule zu unterrichten ist, wo ja schon derzeit in den Lehrplänen die ersten drei Schuljahre eine pädagogische Einheit darstellen.

Die Grundschule umfaßt nach den im Entwurf vorliegenden Bestimmungen entweder

- jeweils eine Klasse auf der Vorschulstufe (bei Bedarf) und auf der 1. und 2. Schulstufe (entspricht der derzeitigen Rechtslage, nur daß die Vorschulstufe in die Grundstufe I einbezogen wird), oder
- eine gemeinsam geführte Klasse über eine bis drei Stufen (neue Schuleingangsphase).

Durch die erweiterte Grundschule soll gewährleistet werden, daß alle schulpflichtigen und schulfähigen Kinder ab Beginn der Schulpflicht in die Schule aufgenommen werden können. Daher kommt in Zukunft eine Zurückstellung nicht mehr in Frage, nach der schulpflichtige für die 1. Stufe der Volksschule noch nicht schulreife Kinder schulisch - im Gegensatz zu Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf - nicht betreut werden dürfen.

Das Einbeziehen der Vorschulstufe in die Grundstufe I hat zur Folge, daß alle schulpflichtigen Schüler, die in die Vorschulstufe aufgenommen werden oder in diese wechseln (vgl. § 17 Abs. 5 des Entwurfes einer Schulunterrichtsgesetz-Novelle),

die neun Jahre der allgemeinen Schulpflicht nach Abschluß der 4. Klasse der Hauptschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule erfüllen (sofern sie nicht wiederholen oder überspringen). Dies läßt eine Adaptierung der Organisation der Sonderschule dahingehend zweckmäßig erscheinen, daß auch in dieser Schulart die allgemeine Schulpflicht in einer neuen 9. Schulstufe der Sonderschule erfüllt werden kann. Diese neue 9. Schulstufe soll als Berufsvorbereitungsjahr unter Anlehnung an den Lehrplan der Polytechnischen Schule (berufsvorbereitende und -orientierende Inhalte) sowie unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Elemente die bestehenden Bildungsmöglichkeiten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erweitern.

Die Neuordnung des Schuleingangsbereiches soll auch der Förderung von besonders begabten Schülern dienen, indem diese Schüler während der Schuleingangsphase von der 1. in die 2. Schulstufe wechseln können. Im übrigen sei auf die Erläuternden Bemerkungen zur im Entwurf vorliegenden Novelle eines Schulunterrichtsgesetzes verwiesen.

2. Fremdsprachenunterricht in der Volksschule:

In Schulversuchen auf der Grundlage des § 131e des Schulorganisationsgesetzes wurde der Unterricht in Lebender Fremdsprache als verbindliche Übung auf der 1. und 2. Schulstufe (ohne Erhöhung der Gesamtwochenstundenzahl in der Grundschule) ua. in integrativer Form erprobt.

In Überführung dieser Schulversuche in das Regelschulwesen soll die neue verbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" nunmehr gesetzlich vorgesehen werden.

Für den Lehrplan der Grundschule ist vorgesehen, daß die neue verbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" in den ersten beiden Schulstufen keine festgelegte Dotierung in Form von Wochenstunden erfährt, sondern in den Unterricht der Pflichtgegenstände einbezogen wird. In der 3. und 4. Schulstufe ist keine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage geplant.

3. Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen:

Gemäß § 131b des Schulorganisationsgesetzes ist Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen in flexiblerer Form zu erproben, wobei festzustellen ist, daß die Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen begrifflich von der für alle Schularten geltenden Bestimmung des § 17 des Schulunterrichtsgesetzes zu unterscheiden ist, wonach im Rahmen der Individualisierung des Unterrichtes jeder Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen ist.

Das neue System geht von der starren Bindung der bisherigen Leistungsgruppen an Schülergruppen und von der starren Regelung der Umstufungstermine ab, ohne das bisherige System zu verbieten und ohne bestehende Rechtsmittel den Eltern zu entziehen. Um die Neuerung auch begrifflich darzustellen, soll der Begriff "Leistungsgruppe" durch "Leistungsniveau" ersetzt werden. Die grundsätzliche Gleichstellung dieser Begriffe ist im Hinblick auf die Bestimmungen über die Leistungs differenzierung in der Polytechnischen Schule und der Berufsschule sowie auch vom Standpunkt die Dienst- und Besoldungsrechtes zweckmäßig. Diesbezüglich ist eine Lehrplanänderung nur hinsichtlich der Ein- und Umstufungsbestimmungen, nicht jedoch inhaltlich bezüglich der Leistungsniveaus erforderlich.

Kosten:

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes werden Kostenauswirkungen dadurch entstehen, daß

1. nach der derzeitigen Rechtslage zurückgestellte schulpflichtige, aber für den Besuch der 1. Schulstufe schulunreife Kinder künftig jedenfalls schulisch betreut werden sollen (nach dem Lehrplan der Vorschulstufe);
2. vorzeitig aufgenommene Schüler, deren vorzeitige Aufnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres widerrufen wurde bzw. die von ihren Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch abgemeldet und für den Vorschule angemeldet wurden, künftig die Möglichkeit haben sollen, innerhalb der flexibel gestalteten Schuleingangsphase diesen "Rückstand" wieder wettzumachen, sodaß sie spätestens in die 3. Klasse zu einem Zeitpunkt aufsteigen, der der vorzeitigen Aufnahme entspricht.

Ad 1: Derzeit werden ca. 1.500 Schüler wegen mangelnder Schulreife gemäß § 14 Schulpflichtgesetz 1985 vom Besuch der 1. Schulstufe zurückgestellt, dh. sie besuchen auch nicht die Vorschulstufe. Da nach den Stellenplanrichtlinien für 12 Schüler der Vorschulstufe eine Planstelle vorgesehen ist, würden für 1.500 Schüler 125 Planstellen zusätzlich benötigt. Bei einer durchschnittlichen Bemessung einer L2a2-Planstelle von 450.000,-- Schilling pro Jahr ergibt dies einen Mehraufwand in der Höhe von 56,25 Mio. Schilling.

Ad 2: Im Schuljahr 1995/96 wurden bis Jahresende ca. 2.200 Dispenskinder nach Widerruf der vorzeitigen Aufnahme in die Vorschulstufe aufgenommen. Die Schulversuche zum Schuleingangsbereich haben gezeigt, daß etwa 60 % der anfangs nach dem Lehrplan der Vorschulstufe betreuten Kinder die flexible Schuleingangsphase dennoch in zwei Jahren durchlaufen und daß nur etwa 40 % drei Jahre für das Durchlaufen dieses Schuleingangs-

bereiches benötigen. Da nach der derzeitigen Rechtslage in die Vorschulstufe zurückgestellte Dispenskinder keine Gelegenheit haben, dieses Jahr in weiterer Folge aufzuholen (außer durch Überspringen einer Schulstufe gemäß § 26 Schulunterrichtsgesetz), können nach der nunmehr in Vorbereitung stehenden Entwurfsfassung unter der Annahme, daß 50 % der in die Vorschulstufe zurückgestellten Dispenskinder die Schuleingangsphase in zwei Jahren durchlaufen werden, Einsparungen erzielt werden. Da das "Aufholen" eines Schuljahres durch in die Vorschulstufe zurückgestellte Dispenskinder erst zu einem späteren Zeitpunkt finanziell zum Tragen kommt, können hier nicht für 12, sondern entsprechend den Stellenplanrichtlinien für 17,78 Schüler eine Planstelle bemessen werden. Das bedeutet bei 50 % von 2.200 Schülern einen Planstellenbedarf von 61,87 Planstellen, somit Minderausgaben in der Höhe von 27,84 Mio. Schilling (bei Zugrundelegung von 450.000,-- pro L2a2-Planstelle und Jahr).

Stellt man diese Minderausgaben von 27,84 Mio. S den durch die 1.500 auf Grund des § 14 des Schulpflichtgesetzes 1985 bisher zurückgestellten und nunmehr vorschulmäßig betreuten Schülern bedingten Mehrausgaben in der Höhe von 56,25 Mio. S gegenüber, so ergibt sich insgesamt ein Mehraufwand in der Höhe von 28,41 Mio. S.

Bemerkt wird in diesem Zusammenhang, daß auf Grund der Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I und dem damit im Zusammenhang stehenden Entfall der Zurückstellung vom Schulbesuch (ca. 1.500 betroffene Schüler) es zu einer Entlastung des öffentlichen Haushaltes im Bereich der Kindergartenerhalter kommen wird (ein Kindergartenkind erfordert einen Personalaufwand von ca. 25.000,-- jährlich).

Das beabsichtigte zusätzliche neunte Schuljahr der allgemeinen Sonderschule (Berufsvorbereitungsjahr) wird insofern zu keinen oder zu vernachlässigbaren Mehrkosten führen, als auch denjenigen Schülern, die bisher die achte Stufe der Sonderschulen im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht besucht haben und sodann die Schullaufbahn beendet haben, schon bisher die Polytechnischen Schulen nach Maßgabe der Verordnung auf Grund des Schulpflichtgesetzes BGBl. Nr. 199/1966 offen standen. Es wird davon ausgegangen, daß allein durch die Einführung eines neunten Schuljahres der allgemeinen Sonderschule das Interesse gerade derjenigen Schüler, die die Sonderschule nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht verlassen haben, nicht im besonderen Maße geweckt wird. Vielmehr soll denjenigen Schülern, die die achte Schulstufe der Sonderschule im achten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht besuchen, die Möglichkeit geboten

werden berufsvorbereitende Inhalte, wie sie auch an den Polytechnischen Schulen vermittelt werden, auch an der Sonderschule erfahren zu können. Keinesfalls kann davon ausgegangen werden, daß alle Schüler, die die Sonderschule nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht derzeit verlassen, dieses neunte Jahr allein deshalb besuchen werden, weil es eine zusätzliche neue Möglichkeit einer schulischen Ausbildung darstellt (da diese Inhalte schon bisher an der Polytechnischen Schule auch für diese Schüler vermittelt wurden).

Da die Planstellen für Volksschulen unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl festgelegt wird, ist es unerheblich, ob die Vorschulklasse getrennt von der ersten und zweiten Schulstufe oder in der Grundstufe I eine gemeinsame Führung der Schulstufen erfolgt. Bei der Bewertung der Schüler hängt die Planstellenbewertung nicht von der Organisation, sondern von der Tatsache, ob das Kind für die erste Stufe der Volksschule noch nicht schulreif ist oder ob die Schulreife gegeben ist.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und, soweit es Grundsatzz Bestimmungen aufweist, auf Art. 14 Abs. 3 B-VG.

Besondere Beschlußerfordernisse:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil:

Zu Z 1, 10, 14 und 15 (§ 8a Abs. 1 lit. e, § 18 Abs. 3, § 30 Abs. 3 und § 119 Abs. 7):

Unter Anlehnung an die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen ist festzuhalten, daß im Zusammenhang mit der Flexibilisierung die zwingende Regelung hinsichtlich der Bildung von Schülergruppen in Bezug auf die Leistungsgruppen im § 8a Abs. 1 lit. e in der bisherigen Form nicht aufrechtzuerhalten ist. Da sowohl homogene als auch heterogene Schülergruppen in den leistungsdifferenzierten Fächern ohnehin ausführungsgesetzlich auf Grund des § 8a Abs. 1 lit. d vorgesehen

werden können, ist die erwähnte lit. e des § 8a Abs. 1 entbehrlich. Gleiches gilt für den Entfall der entsprechenden Bestimmungen in den § 18, 30 und 119.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 2):

Der Klammerausdruck in der derzeitigen Fassung bringt zum Ausdruck, daß die Grundschule "nur" die ersten vier Schulstufe umfaßt, was bei Einbeziehung der Vorschulstufe nicht mehr zutreffend ist. Im übrigen kann § 9 bestehen bleiben, da es die im Abs. 1 angesprochene Vorschulstufe durch die Einbeziehung (gemeinsame Führung) in die Grundstufe I weiterhin gibt.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 1):

Im Lehrplan der Vorschulstufe soll der Unterrichtsgegenstand "Vorbereitung auf Schreiben und Lesen" als neue verbindliche Übung vorgesehen werden. Dadurch soll - im Zusammenhang mit der Flexibilisierung des Schuleingangsbereiches - die neue zusätzliche Aufgabe der Vorschulstufe (Förderung im Hinblick auf einen Wechsel in die 1. Klasse auch schon während des Schuljahres - vgl. § 17 des SchUG-Entwurfes) im Rahmen des Lehrplanes berücksichtigt werden. Ohne eine "Vorbereitung auf Schreiben und Lesen" wäre ein Übertritt während des Schuljahres in der getrennten Form gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 kaum möglich.

Die Wahl der Bezeichnung der neuen verbindlichen Übung ("Vorbereitung auf ...") soll auch pädagogisch-inhaltliche Grenzziehung zum Pflichtgegenstand "Deutsch/Lesen/Schreiben" in der 1. Stufe der Volksschule verdeutlichen und einer "Verschulung" im Bereich der Umsetzung des Vorschulstufenlehrplanes entgegenwirken.

Im Zusammenhang mit § 12 Abs. 2 des Entwurfes ist zu bemerken, daß der Lehrplan der Vorschulstufe (verbindliche Übungen gemäß Abs. 1) sowohl bei getrennter Führung von Vorschulklasse sowie 1. und 2. Klasse gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 als auch bei gemeinsamer Führung dieser Stufen gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Anwendung findet.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 2):

In Umsetzung von Schulversuchen auf der Grundlage des § 131e des Schulorganisationsgesetzes sieht § 10 Abs. 2 des Entwurfes vor, daß auch in der 1. und 2. Schulstufe der Volksschule die verbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" zu führen ist. Der Lehrplan wird vorzusehen haben, wie die verbindliche Übung Lebende Fremdsprache in der 1. und 2. Schulstufe zu führen ist, wobei beabsichtigt ist, daß analog der Führung der verbindlichen Übung "Berufsorientierung" auch die verbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" in der 1. und 2. Schulstufe in den Unterricht der Pflichtgegenstände gemäß lit. a einbezogen werden

soll. Die Festlegung der lebenden Fremdsprache soll an der Schule erfolgen, wobei die Interessenslage der Schüler und die personelle Situation am Standort zu berücksichtigen sein werden.

Zu Z 4 (§ 11):

Die Neufassung des § 11 beabsichtigt eine übersichtliche Strukturierung der Volksschule, wobei die im Lehrplan verankerten Abschnittsbezeichnungen "Grundstufe I" (derzeit für die 1. und 2. Schulstufe) und "Grundstufe II" (für die 3. und 4. Schulstufe) Eingang in das Gesetz finden sollen. Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Rechtslage der ist, daß die Vorschulstufe in die Grundstufe I einbezogen wird, sodaß diese Grundstufe I künftig drei Stufen umfassen soll.

Im Abs. 2 des § 11 wird angedeutet, daß diese drei Stufen getrennt oder gemeinsam geführt werden sollen, wobei die nähere Ausformung im § 12 (Organisationsformen der Volksschule) zu erfolgen hat.

Die Abs. 3 bis 7 entsprechen vom Inhalt her der derzeitigen Rechtslage (mit Ausnahme der Klassenbildung bei gemeinsamer Führung der Grundstufe I in Abs. 5).

Zu Z 5 (§ 12):

Auch durch die Neufassung des § 12 soll eine übersichtliche Strukturierung der Organisationsformen der Volksschule geboten werden.

Dadurch, daß die Vorschulstufe zu einem Bestandteil der Grundstufe I (und somit der Volksschule) wird, sollen Zurückstellungen vom Schulbesuch künftig nicht mehr möglich sein. Von der Zurückstellung gemäß § 14 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 (aus dem Grund, daß der Schüler lediglich im Bereich eines Berechtigungssprengles einer Vorschulstufe wohnt und ihn die Erziehungsberechtigten nicht zum Besuch der Vorschulstufe anmelden) sind derzeit ca. 1500 Schüler betroffen. Unberührt bleiben die Befreiungen vom Schulbesuch wegen Schulunfähigkeit gemäß § 15 des Schulpflichtgesetzes 1985.

Abs. 2 nennt die organisationsrechtlichen Möglichkeiten der Gestaltung der Grundstufe I und bildet somit den Kern der Umsetzung der entsprechenden Schulversuche. Im Hinblick darauf, daß schulversuchsweise auch eine gemeinsame Führung von nur der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe der Volksschule erprobt wurde soll auch im Regelschulwesen die gemeinsamer Führung auch nur einzelner aufeinanderfolgender Schulstufen der Grundstufe I möglich sein, wenn auch im Regelfall bei gemeinsamer Führung alle drei Stufen der Grundstufe I den neuen Schuleingangsbereich bilden werden.

Abs. 3 ist im wesentlichen unverändert gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Bemerkt wird, daß im Hinblick auf die Zahl der derzeit jährlich vom Schulbesuch zurückgestellten Schüler (ca. 1500 Schüler) der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde qualitätssichernde Funktion zukommt. Jedenfalls dort, wo die zur Führung einer Vorschulklasse (dh. getrennte Führung im Sinne des Abs. 2 Z 1) erforderliche Schülerzahl nicht erreicht werden kann, wird die gemeinsame Führung der Vorschulstufe sowie der 1. und 2. Schulstufe organisatorisch vorzusehen sein.

Die schulorganisationsrechtlichen Vorgaben des bisherigen § 12 Abs. 1 erscheinen insbesondere im Hinblick auf § 11 Abs. 5 des Entwurfes entbehrlich und sind überholt, da sie auf die 1962 bestehende Unterscheidung in die "städtische" und "ländliche" Form der Volksschule zurückgehen.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 1):

§ 13 Abs. 1 des Entwurfes soll die gemeinsame Führung von Schulstufen der Grundstufe I hinsichtlich des Lehrereinsatzes dem gemeinsamen Unterricht von Schüler mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache gleichstellen.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 2):

§ 14 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes trägt dem Umstand Rechnung, daß künftig keine Vorschulgruppen, sondern nur mehr Vorschulklassen (bei getrennter Führung der Grundstufe I) geführt werden.

Zu Z 8 und 9 (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2):

Im Sinne der Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen soll der Begriff "Leistungsgruppe" durch "Leistungsniveau" ersetzt werden. Wenn auch künftig - vor allem in den Lehrplänen - von Leistungsniveaus die Rede sein wird, so soll die Beifügung des Klammerausdruckes "(Leistungsgruppe)" auch (unbeschadet des Erfordernisses der Gleichstellung dieser Begriffe im Hinblick auf die Bestimmungen über die Leistungs differenzierung in der Polytechnischen Schule und der Berufsschule sowie auch vom Standpunkt des Dienst- und Besoldungsrechtes) bewirken, daß in anderen Rechtsvorschriften (zB Schulunterrichtsgesetz) weiterhin von "Leistungsgruppe" die Rede sein kann.

Zu Z 11 (§ 24):

§ 24 des Entwurfes sieht vor, daß die Sonderschule in einer 9. Schulstufe auch in Form eines Berufsvorbereitungsjahres geführt werden kann. Dadurch soll Kindern mit sonderpädagogi-

schem Förderbedarf, denen keine Polytechnische Schule zur Verfügung steht, ein zusätzliches Bildungsangebot zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt geboten werden. Ferner könnte das Berufsvorbereitungsjahr für jene Schüler, die die Schule nach dem 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht weiter besuchen wollen, als Vorbereitung für den Übertritt in die Polytechnische Schule dienen, sofern sie durch die besondere Förderung dafür geeignet sind. Es soll daher die Sonderschule nach den ausstattungsmäßigen Gegebenheiten in einer neuen 9. Schulstufe berufsvorbereitende Inhalte vermitteln, wobei der erst zu verordnende Lehrplan Anleihe am neuen Lehrplan der Polytechnischen Schule (BGBl. II Nr. 236/1997) nehmen könnte (berufsbezogene Aspekte bzw. Vorbereitung auf das Arbeitsleben).

Unberührt bleiben die Möglichkeiten des Besuches der Polytechnischen Schule im 9. und im 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht gemäß den §§ 18 und 19 SchPflG iVm der VO-SchPflG BGBl. Nr. 199/1966.

Obige Ausführungen gelten naturgemäß nicht für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden (vgl. Abs. 6 des Entwurfes).

Zu Z 12 (§ 25 Abs. 1):

§ 25 Abs. 1 des Entwurfes entspricht dem derzeitigen § 24 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und soll systematisch richtig im § 25 (Organisationsformen der Sonderschule) eingeordnet werden. Aus inhaltlicher Sicht wird dem Umstand Rechnung getragen, daß künftig in Volksschulen keine Vorschulgruppen, sondern nur mehr Vorschulklassen (bei getrennter Führung der Grundstufe I) geführt werden (vgl. § 14 Abs. 2 des Entwurfes).

Zu Z 16 (§ 129):

§ 129 des Entwurfes ist im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 lit. b zu sehen, der auch für die 1. und 2. Schulstufe der Volksschule die verbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" vorsieht. Gemäß § 131 Abs. 14 Z 1 soll diese verbindliche Übung in den ersten beiden Schulstufen der Volksschule bereits ab dem Schuljahr 1998/99 im Regelschulwesen geführt werden. Da insbesondere an kleineren Schulstandorten organisatorische Schwierigkeiten einer Umsetzung bereits im kommenden Schuljahr entgegenstehen könnten, soll der Landesschulrat die Möglichkeit erhalten, das Wirksamwerden dieser Bestimmung auf einen späteren Zeitpunkt, längstens jedoch auf den Beginn des Schuljahres 2003/04 zu verschieben. Diese Frist soll unumgänglich erforderliche Vorkehrungen organisatorischer ermöglichen.

Zu Z 17 (§ 131 Abs. 14):

§ 131 Abs. 14 des Entwurfes regelt in Entsprechung mit den legislatischen Richtlinien 1990 das Inkrafttreten in der Stamfassung. Es ist vorgesehen, daß die Bestimmung betreffend

den Schuleingangsbereich mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft treten sollen, wobei für das Schuljahr 1998/99 die Schulversuchsbestimmung des § 131c des Schulorganisationsgesetzes weiterhin unter Entfall der Prozentklausel Anwendung finden soll;

die verbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" in der 1. und 2. Schulstufe der Volksschule mit Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft treten soll, wobei § 129 des Entwurfes eine Ausnahmeregelung durch den Landesschulrat (bis zum Schuljahr 2003/04) ermöglicht;

Flexibilisierung der Formen der Leistungsdifferenzierung in der Hauptschule mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft treten sollen.

Zu Z 18 und 19 (§ 131c Abs. 1 und 3):

Im Hinblick darauf, daß die Neuordnung des Schuleingangsbereiches - auch wegen der an den Schulen zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen und der zu erlassenden ausführungsgesetzlichen Bestimmungen der Länder - erst mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft treten kann, soll die Schulversuchsbestimmung unter Entfall der Prozentregelung des Abs. 3 für das Schuljahr 1998/99 weiterhin Anwendung finden.

Zu Z 20 (§ 131e):

Die Überführung der Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule soll mit Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft treten, sodaß die entsprechende Schulversuchsbestimmung entbehrlich ist. Auf die Ausführungen zu § 129 des Entwurfes sei hingewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 8a. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat für die öffentlichen Schulen unter Beachtung auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

...

e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind und

...

§ 9. ...

(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. ...

§ 10. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Vorschulstufe sind als verbindliche Übungen vorzusehen: Religion, Sprache und Sprechen, mathematische Früherziehung, Sachbegegnung, Verkehrserziehung, Bildnerisches Gestalten, Singen und Musizieren, Rhythmisch musikalische Erziehung, Spiel, Werkerziehung, Leibesübungen.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Grundschule sind vorzusehen:

a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Leibesübungen;

b) als verbindliche Übungen: Verkehrserziehung und in der 3. und 4. Schulstufe (für Schüler, die den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung) eine lebende Fremdsprache.

...

Vorgeschlagene Fassung

§ 9. ...

(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. ...

§ 10. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Grundstufe I sind für Kinder, die die Vorschulstufe besuchen, als verbindliche Übungen vorzusehen: Religion, Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Schreiben und Lesen, mathematische Früherziehung, Sachbegegnung, Verkehrserziehung, Bildnerisches Gestalten, Singen und Musizieren, Rhythmisch musikalische Erziehung, Spiel, Werkerziehung, Leibesübungen.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der 1. bis 4. Schulstufe sind vorzusehen:

a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Leibesübungen;

b) als verbindliche Übungen: Verkehrserziehung und (für Schüler, die für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung) eine lebende Fremdsprache.

Geltende Fassung**Aufbau der Volksschule**

§ 11. (1) Die Volksschule umfaßt jedenfalls die ersten vier Schulstufen sowie bei Bedarf die Vorschulstufe und in der Oberstufe vier Schulstufen. Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat in der Grundschule und in der Oberstufe den Schulstufen jeweils eine Klasse zu entsprechen.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Bei zu geringer Schülerzahl kann statt der Vorschulklasse eine Vorschulgruppe vorgesehen werden.

(4) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(5) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.

Organisationsformen der Volksschule

§ 12. (1) Volksschulen sind

- a) als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder
- b) als ein- bis dreiklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder

Vorgeschlagene Fassung**Aufbau der Volksschule**

§ 11. (1) Die Volksschule umfaßt

jedenfalls die Grundschule, bestehend aus
a) der Grundstufe I und
b) der Grundstufe II sowie
bei Bedarf die Oberstufe.

(2) Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf eine Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe, wobei diese Schulstufen getrennt oder gemeinsam geführt werden können.

(3) Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe.

(4) Die Oberstufe umfaßt die 5. bis 8. Schulstufe.

(5) Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I) jeweils eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(6) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(7) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.

Organisationsformen der Volksschule

§ 12. (1) Volksschulen sind

- 1. nur mit der Grundschule oder
 - 2. mit Grundschule und Oberstufe
- zu führen.

Geltende Fassung

c) als ein- bis achtklassige Volksschulen für die erste bis achte Schulstufe

zu führen.

(2) Ferner sind an den Volksschulen nach Möglichkeit Vorschulklassen (Vorschulgruppen) einzurichten. Vorschulklassen sind an allen Schultagen, Vorschulgruppen an zwei oder drei Schultagen einer Woche zu führen.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 13. (1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. ...

§ 14. ...

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10, in einer Vorschulgruppe mit einem Unterricht an drei Schultagen je Woche 7 und an einer Vorschulgruppe mit einem Unterricht an zwei Schultagen je Woche 4 nicht überschreiten und in einer Vorschulklasse 20 nicht überschreiten.

§ 15. ...

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern. In der Regel sind drei, mindestens jedoch zwei Leistungsgruppen zu führen. ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Grundschule ist in der Grundstufe I

1. mit getrenntem Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder
2. mit gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I

zu organisieren.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet nach den örtlichen Gegebenheiten die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 13. (1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder (bei gemeinsamer Führung der Grundstufe I), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. ...

§ 14. ...

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 unterschreiten, wenn erwartet werden kann, daß bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres die Zahl zehn erreicht wird, und darf 20 nicht überschreiten.

§ 15. ...

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsniveaus (Leistungsgruppen) zu fördern. In der Regel sind drei, mindestens jedoch zwei Leistungsniveaus zu führen.

...

§ 16. ...

(2) Für den Unterricht in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache sind drei Leistungsgruppen vorzusehen. Die Anforderungen der höchsten Leistungsgruppe haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule zu entsprechen. ...

§ 18. ...

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 21 Abs. 2) zusammenzufassen. ...

Aufbau der Sonderschule

§ 24. (1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 11), der Hauptschule (§ 18) und der Polytechnischen Schule (§ 30) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt. Sofern der Schüler auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen.

(2) Ferner sind an den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, nach Möglichkeit Vorschulklassen (Vorschulgruppen) einzurichten. Vorschulklassen sind an allen Tagen, Vorschulgruppen an drei Schultagen einer Woche zu führen.

(3) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.

§ 25. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

a) als selbständige Schulen oder

§ 16. ...

(2) Für den Unterricht in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache sind drei Leistungsniveaus vorzusehen. Die Anforderungen des höchsten Leistungsniveaus haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule zu entsprechen. ...

Aufbau der Sonderschule

§ 24. (1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 11, 18 und 30 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

(4) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.

§ 25. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

a) als selbständige Schulen oder

Geltende Fassung

- b) als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen. ...

§ 27. ...

(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen. In einer Vorschulgruppe darf die Zahl der Schüler 4, in einer Vorschulgruppe an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 3 nicht unterschreiten.

§ 30. ...

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. ...

§ 119. ...

(7) Die Übungshauptschule umfaßt vier Schulstufen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen. Die Schüler einer Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in die Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen, in den übrigen Unterrichtsgegenständen ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungshauptschule darf 30 nicht übersteigen. ...

Vorgeschlagene Fassung

- b) als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 12 Abs. 2 und 3 Anwendung. Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen. ...

§ 27. ...

(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 119. ...

(7) Die Übungshauptschule umfaßt vier Schulstufen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungshauptschule darf 30 nicht übersteigen. ...

§ 129. Sofern organisatorische Schwierigkeiten einer Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache in der 1. und 2. Schulstufe an einzelnen Volksschulen entgegenstehen hat der Landesschulrat festzulegen, daß § 10 Abs. 2 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 abweichend von § 131 Abs. 14 Z 1 statt mit 1. September 1998 zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit 1. September 2003 in Kraft tritt.

§ 131. ...

(14) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten wie folgt in Kraft:

1. § 10 Abs. 2, § 129, § 131c Abs. 1 und 3 sowie der Entfall des § 131e samt Überschrift treten mit 1. September 1998 in Kraft,
2. der Entfall des § 8a Abs. 1 lit. e , § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, der Entfall des § 18 Abs. 3 sowie § 119 Abs. 7 treten mit 1. September 1999 in Kraft,
3. die Grundsatzbestimmungen des § 11 samt Überschrift, § 12 samt Überschrift, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 24 samt Überschrift, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 4 sowie betreffend den Entfall des § 30 Abs. 3 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsbestimmungen zu § 11 samt Überschrift, § 12 samt Überschrift, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 4 sowie betreffend den Entfall des § 30 Abs. 3 sind mit 1. September 1999 in Kraft zu setzen, jene zu § 24 samt Überschrift ist mit 1. September 2001 in Kraft zu setzen.

§ 131c. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I sind während der Schuljahre 1993/94 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder zu erproben. ...

§ 131c. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I sind während der Schuljahre 1993/94 bis 1998/99 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder zu erproben. ...

Geltende Fassung**§ 131c. ...**

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß im Abs. 7 an die Stelle der Prozentzahl "5 vH" die Prozentzahl "20 vH" tritt.

Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule

§ 131e. (1) An Volksschulen ist schulversuchsweise der Unterricht in Lebender Fremdsprache als verbindliche Übung ab der 1. Schulstufe ohne Erhöhung der Gesamtwochenstundenzahl in der Grundschule während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 zu erproben.

(2) Für die Durchführung dieser Schulversuche gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

Vorgeschlagene Fassung**§ 131c. ...**

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffen, findet § 7 Abs. 1 bis 6 Anwendung.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Innerhalb der Grundstufe I der Volksschule und der nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule sowie weiters innerhalb der ersten drei Schulstufen der Allgemeinen Sonderschule sind die Schüler berechtigt während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden."

2. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Variante 1:

"In der 1. und 2. Schulstufe der Volksschule und der Sonderschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, daß der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine Leistungsbeschreibung hinzuzufügen ist."

Variante 2:

"In der 1. und 2. Schulstufe der Volksschule und der Sonderschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, daß die Beurteilung der Leistungen anstelle durch Noten oder zusätzlich zu den Noten in Form einer Leistungsbeschreibung zu erfolgen hat."

3. (Bei Variante 2 zu § 18 Abs. 2) Im § 25 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Wenn bei Anwendung des § 18 Abs. 2 letzter Satz das Zeugnis keine Note enthält, die Leistungen des Schülers in einem im Abs. 3 nicht angeführten Pflichtgegenstand einem "Nicht genügend" entsprechen, hat der Klassenlehrer dies in der Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 vorzutragen und hat diese Konferenz über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gemäß § 25 zu entscheiden."

4. Im § 26 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

5. § 26 Abs. 3 lautet:

"(3) Zur Entscheidung gemäß Abs. 1 ist die Schulkonferenz, an Schulen mit Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz zuständig. Wenn der Schüler bei einer Aufnahme in die übernächste Schulstufe jünger wäre, als der Schulstufe (auch unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Grundschule) entspricht, so hat die Schulbehörde erster Instanz die Aufnahme zu bewilligen, wenn der Schüler auf Grund einer Einstufungsprüfung vor einer von der entscheidenden Behörde zu bestellenden Prüfungskommission außergewöhnlich geeignet erscheint; ein derartiges Überspringen ist je ein Mal in der Grundschule, nach der Grundschule bis einschließlich der 8. Schulstufe und nach der 8. Schulstufe zulässig."

6. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Stellt sich nach der Aufnahme in die übernächste Schulstufe (Abs. 1) heraus, daß die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schulstufe doch nicht gegeben sind, so hat der Schulleiter nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Schüler die Aufnahme des Schülers in die übernächste Schulstufe zu widerrufen und gleichzeitig die Aufnahme des Schülers in die nächste Schulstufe auszusprechen. Der Widerruf bzw. die Aufnahme in die nächste Schulstufe ist jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig."

7. Dem § 28 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Für die Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule ist im Falle des § 25 Abs. 1 letzter Satz das "Nicht genügend" als ein "Genügend" zu werten."

8. § 31c samt Überschrift lautet:

"Umstufung in höhere und niedrigere Leistungsgruppen"

§ 31c. (1) Ein Schüler ist in die nächsthöhere Leistungsgruppe eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes umzustufen, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, daß er den erhöhten Anforderungen in der nächsthöheren Leistungsgruppe voraussichtlich entsprechen wird.

(2) Wäre ein Schüler während des Unterrichtsjahres mit "Nicht genügend" zu beurteilen, ist er in die nächstniedrigere Leistungsgruppe des betreffenden Pflichtgegenstandes umzustufen. Ferner ist der Schüler in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umzustufen, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" erfolgt. An Berufsschulen kann eine Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe auch bei einer Leistungsbeurteilung mit "Genügend" erfolgen, wenn der Schüler zustimmt.

(3) Eine Konferenz der Lehrer, die an der betreffenden Hauptschule den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand unterrichten, kann Umstufungstermine festsetzen, sofern dies am betreffenden Standort vom pädagogischen Standpunkt aus zweckmäßig erscheint.

(4) Der Schüler ist spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres über die Zuordnung zur Leistungsgruppe schriftlich zu informieren, sofern eine Änderung seit der letzten schriftlichen Information eingetreten ist. Er kann spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres eine Umstufung in die nächsthöhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe beantragen.

(5) Über die Umstufung während des Unterrichtsjahres gemäß den Abs. 1 und 2 entscheidet der unterrichtende Lehrer, sofern mit der Umstufung jedoch die Zuordnung zu einer anderen Schülergruppe verbunden ist, der Schulleiter auf Antrag des unterrichtenden Lehrers.

(6) Über die Umstufung für die nächste Schulstufe gemäß den Abs. 1, 2 und 4 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, und zwar in den Fällen der Abs. 1 und 2 auf Antrag des unterrichtenden Lehrers oder im Falle des Abs. 1 auch auf Antrag des Schülers (Abs. 4). Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe und die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 4 sind spätestens am folgenden Schultag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben."

9. Dem § 36 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die letzte lehrplanmäßige Schulstufe einer Schulart gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit "Befriedigend" beurteilt wurde."

10. Im § 57 Abs. 3 wird nach der Zitierung "§ 31b Abs. 3" die Wendung "und § 31c Abs. 3" eingefügt.

11. Im § 63a Abs. 2 Z 1 wird in lit. 1 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende lit. m angefügt:

"m) die Festlegung der Beurteilung der Leistungen in Form einer Leistungsbeschreibung (§ 18 Abs. 2 letzter Satz);"

12. Im § 63a Abs. 12 wird der Zitierung "Abs. 1 Z 1 lit. h bis j" die Wendung "und m" angefügt.

13. Im § 82 wird nach Abs. 5d folgender Abs. 5e eingefügt:

"(5e) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten wie folgt in Kraft:

1. § 28 Abs. 6 und § 36 Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 1, 3 und 4, § 31c samt Überschrift, § 57 Abs. 3 sowie § 63a Abs. 2 und 12 treten mit 1. September 1999 in Kraft."

(Bei Variante 2 zu § 18 Abs. 2):

"(5e) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten wie folgt in Kraft:

1. § 28 Abs. 6 und § 36 Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 4a, § 26 Abs. 1, 3 und 4, § 31c samt Überschrift, § 57 Abs. 3 sowie § 63a Abs. 2 und 12 treten mit 1. September 1999 in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

1. Die in einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz vorgesehene Neuordnung des Schuleingangsbereiches erfordert eine schulunterrichtsrechtliche Umsetzung.
2. Das Überspringen von Schulstufen ist derzeit mit ein Mal limitiert.
3. Im Zusammenhang mit § 25 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 767/1996 hat sich gezeigt, daß vergleichbare Situationen beim erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe einer Schulart (§ 28 und § 36) einer Lösung bedürfen.

Ziele und Inhalte:

1. Im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase, aber auch bei getrennter Führung einer Vorschulklasse sowie der 1. und 2. Klasse der Volksschule soll ein Wechsel der Schulstufen auch während des Unterrichtsjahres möglich sein, wenn dadurch der Lernsituation der Schüler entsprochen wird.
2. Im § 26 soll festgelegt werden, daß das Überspringen von Schulstufen je ein Mal in der Grundschule, in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II möglich ist.
3. Auch hinsichtlich der Aufnahme in die erste Stufe der Hauptschule oder einer mittleren oder höheren Schule sowie hinsichtlich des Antretens zur Reifeprüfung soll klargestellt werden, daß im Falle des Wiederholens von Schulstufen ein "Nicht genügend" der Aufnahme bzw. dem Antritt zur Reifeprüfung nicht entgegensteht, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit "Befriedigend" beurteilt wurde.

Alternativen:

- Ad 1: Im Falle einer Beschlußfassung über den Entwurf der Novelle zum Schulorganisationsgesetz bestehen keine Alternativen hinsichtlich einer schulunterrichtsrechtlichen Umsetzung (Wechsel von Schulstufen, flexible Formen der Leistungsbeurteilung).
- Ad 2: Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.
- Ad 3: Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, wobei dabei der Rechtsklarheit nicht Genüge getan würde.

Kosten:

1. Keine Kostenauswirkungen; auf die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz wird verwiesen.
2. Keine oder vernachlässigbare Kostenauswirkungen.
3. Keine oder vernachlässigbare Kostenauswirkungen.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf ist im Zusammenhang mit der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz zu sehen. Er beinhaltet folgende Schwerpunkte:

1. Die oben angesprochene Novelle zum Schulorganisationsgesetz sieht die Neuordnung eines flexiblen Schuleingangsbereiches vor, wonach in der Grundstufe I künftig die Vorschulstufe, die 1. und die 2. Schulstufe getrennt oder gemeinsam geführt werden können. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der Schulorganisationsgesetz-Novelle wird verwiesen.

Schulunterrichtsrechtlich soll nunmehr vorgesehen werden, daß innerhalb der Grundstufe I ein Wechsel der Schulstufen während des Unterrichtsjahres möglich ist. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, im Bereich der Grundstufe I neben und/oder zusätzlich zu den Noten andere Formen der Leistungsbeurteilung (Leistungsbeschreibung) zu ermöglichen, wobei die Entscheidung darüber der Schulpartnerschaft obliegen soll.

2. Die nach der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz grundsätzlich dreistufig organisierte Grundstufe I (Vorschulstufe, 1. und 2. Klasse) wird im Regelfall in zwei Schuljahren durchlaufen. Besonders begabten Schülern soll durch den vorliegenden Entwurf jedoch ermöglicht werden, diese grundsätzlich dreistufige Phase auch nur in einem Jahr zu durchlaufen, ohne daß Schulstufen übersprungen werden (es handelt sich um einen Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres - vgl. § 17 Abs. 5 des Entwurfes). Dadurch bedarf das Überspringen von Schulstufen der Grundschule keiner gesonderten Regelung im § 26 mehr.

Darüberhinausgehend trägt der Entwurf insofern der besonderen Situation von außerordentlich begabten Schülern Rechnung, als ein Überspringen von Schulstufen künftig bis zu drei Mal in der Schullaufbahn (je ein Mal in der Grundschule, in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II) möglich sein soll.

3. Mit der Novelle BGBl. Nr. 767/1996 wurde dem § 25 Abs. 1 ein Satz angefügt, der zur Vermeidung des Wiederholens von Schulstufen beitragen soll. Diese Regelung ist auf große Akzeptanz gestoßen, sodaß analoge Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme in die Hauptschule und in eine mittlere oder höhere Schule sowie hinsichtlich des Antretens zur Reifeprüfung getroffen werden sollen.

Kosten:

1. Die Schaffung der schulunterrichtsrechtlichen Flexibilität des Schuleingangsbereiches (Möglichkeit des Wechsels von Schulstufen während des Unterrichtsjahres) zieht keine Kostenauswirkungen nach sich. Auf die diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf einer Schulorganisationsgesetz-Novelle wird verwiesen.
2. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen der Begabtenförderung (insbesondere Überspringen von Schulstufen) werden in der Praxis nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen, sodaß nicht davon ausgegangen werden kann, daß dadurch eine Kostenersparnis (zB durch Zusammenlegung von Klassen, wenn ein hochbegabter Schüler für die Schullaufbahn eine kürzere Zeit in Anspruch nimmt, als die übrigen Schüler) erzielt werden kann.
3. Auch die Anwendung der Regelung des § 25 Abs. 1 letzter Satz auf die Fälle der Aufnahme in eine Schule bzw. des Antretens zur Reifeprüfung wird sich auf Einzelfälle beschränken, sodaß errechenbare bzw. ausweisbare Minderkosten dadurch nicht entstehen werden.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich der vom Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes umfaßten land- und forstwirtschaftlichen Schulen auf Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Besondere Beschlußerfordernisse:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG können die Novellierungen der nachstehend genannten Bestimmungen als Angelegenheiten der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden: Im § 26 Abs. 3 die Worte "von der entscheidenden Behörde zu bestellenden", § 31c Abs. 3 sowie im § 57 Abs. 3 die Wendung "und § 31c Abs. 3".

Besonderer Teil:Zu Z 1 (§ 17 Abs. 5):

Die Möglichkeit zum Wechsel der Schulstufen während des Unterrichtsjahres bildet das Kernstück der Regelungen betreffend den Schuleingangsbereich, weil dadurch ein Durchlaufen dieser

Schulstufen in einem bis drei Jahren ermöglicht wird.

Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz und zum Schulpflichtgesetz 1985 zu sehen, wonach beabsichtigt ist, künftig keine Schüler mehr gemäß § 14 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 vom Besuch der 1. Schulstufe zurückzustellen (weil sie im Berechtigungssprengel einer Vorschulstufe wohnen und von den Erziehungsberechtigten nicht zum Besuch der Vorschulstufe angemeldet werden). Unabhängig von der jeweiligen Organisation der Grundstufe I am Schulstandort (diese erfolgt nach den ausführungsgesetzlichen Bestimmungen des Bundeslandes) sind künftig alle Schüler (ausgenommen die gemäß § 15 des Schulpflichtgesetzes 1985 wegen Schulunfähigkeit vom Schulbesuch befreiten Schüler) in der 1. Schulstufe oder in der Vorschulstufe zu betreuen. Auf die diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen zur Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985 wird verwiesen.

Die in die Vorschulstufe zurückgestellten Schüler (darunter auch solche, die gemäß § 7 des Schulpflichtgesetzes 1985 vorzeitig in die 1. Schulstufe aufgenommen wurden) können durch die besondere Betreuung nach dem Lehrplan der Vorschulstufe (siehe auch die beabsichtigte Änderung des § 10 Abs. 2 lit. a des Schulorganisationsgesetzes - "Vorbereitung auf Lesen und Schreiben") in die Lage versetzt werden, während des Unterrichtsjahres in die 1. Schulstufe zu wechseln, dh. nach dem Lehrplan der 1. Schulstufe unterrichtet zu werden. Bei getrennter Führung von Vorschulstufe sowie 1. und 2. Schulstufe in der Grundstufe I ist dies mit einem Wechsel des Klassenverbandes verbunden, bei gemeinsamer Führung der genannten Schulstufen verbleibt der Schüler im Klassenverband.

In jedem Fall ist Voraussetzung für den Wechsel der Schulstufe, daß dadurch "der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird" (darunter ist vor allem auch eine Unterforderung des Schülers zu verstehen) bzw. daß eine Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über das Vorliegen dieser Umstände hat die Schulkonferenz zu entscheiden, nachdem sie durch den Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers auf die besondere Situation eines Schülers aufmerksam gemacht wurde.

Es könnte in Erwägung gezogen werden, im § 70 Abs. 1 ein Berufsrecht zu verankern (unter Anwendung der Entscheidungsfristen des § 73), weshalb ersucht wird, auch derartige Überlegungen im Rahmen der Begutachtung in die Stellungnahme miteinzubeziehen.

Beim Wechsel von Schulstufen handelt es sich nicht um ein Überspringen von Schulstufen im Sinne des § 26 des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu Z 2, 3, 11 und 12 (§ 18 Abs. 2, § 25 Abs. 4a sowie § 63a Abs. 2 und 12):

Gerade im Schuleingangsbereich (gemeinsam geführte Vorschulstufe sowie 1. und 2. Schulstufe) erscheint es im Hinblick auf die heterogene Zusammensetzung der Klasse zweckmäßig, flexiblere Formen der Leistungsbeurteilung in Diskussion zu stellen, wobei die Ausführungen zum Leistungsstand insbesondere auch die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel der Leistungen zu enthalten hätten. Der Entwurfstext beinhaltet zwei Varianten:

Die erste Variante des § 18 Abs. 2 sieht die Beibehaltung der ziffernmäßigen Beurteilung der Leistungen durch Noten vor und ermöglicht, zusätzlich zur Note eine Leistungsbeschreibung vorzusehen. Die zweite Variante des § 18 Abs. 2 geht über die erstgenannte Variante hinaus und ermöglicht eine Leistungsbeschreibung auch anstelle der Note. Es wird ersucht, im Rahmen der Begutachtung des Gesetzesentwurfes die beiden zur Diskussion gestellten Varianten abzuwägen und entsprechend Stellung zu beziehen.

Die Entscheidung soll durch das Klassen- bzw. durch das Schulforum erfolgen, je nachdem ob eine Klasse oder mehrere Klassen von der Entscheidung betroffen sind (§ 63a Abs. 2 Z 1 lit. m). Gemäß § 63a Abs. 12 ist für einen derartigen Beschluß des Klassen- bzw. Schulforums die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich. Durch die Beschlußerfordernisse im Klassen- bzw. Schulforum ist gewährleistet, daß die zusätzliche Leistungsbeschreibung nur zu erfolgen hat, wenn dies sowohl dem Anliegen der Erziehungsberechtigten als auch der Lehrer entspricht.

Der neue Abs. 4a des § 25 steht mit der zweiten Variante des § 18 Abs. 2 im Zusammenhang und stellt auf den Fall ab, daß das Jahreszeugnis in den für die Berechtigung zum Aufsteigen relevanten Pflichtgegenständen keine Note enthält.

Zu Z 4, 5 und 6 (§ 26 Abs. 1, 3 und 4):

Die Flexibilisierung des Schuleingangsbereiches erfordert in der Grundschule eine Neufassung der Bestimmungen betreffend das Überspringen von Schulstufen (§ 26 Abs. 1).

Gleichzeitig sollen im Sinne der Begabtenförderung die Möglichkeiten des Überspringens erweitert werden (§ 26 Abs. 3).

Sollte sich jedoch herausstellen, daß der Schüler wegen des

Überspringens überfordert ist, soll ein Widerruf möglich sein; die vorgesehene Einvernehmensherstellung mit dem Schüler (beim nicht eigenberechtigten Schüler mit den Erziehungsberechtigten) erübrigt verfahrensrechtliche Bestimmungen (insbesondere auch Berufungsrechte).

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird bemerkt, daß ein Überspringen von Schulstufen erst nach Aberkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfes in Betracht kommen kann. Eine derartige Aussage ist im Gesetzestext expressis verbis nicht enthalten, ergibt sich jedoch aus Abs. 3 des § 26.

Zu Z 7 und 9 (§ 28 Abs. 6 und § 36 Abs. 4):

Die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Regelungen entsprechen der Bestimmung des § 25 Abs. 1 letzter Satz. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 417 dB NR XX. GP führen dazu aus:

"Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 25 Abs. 1) muß ein Schüler, um aufsteigen zu können, im Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und darf in keinem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt worden sein. Dies gilt auch dann, wenn er eine Schulstufe wiederholt.

Es kann sohin der Fall eintreten, daß ein Schüler nach Wiederholen einer Schulstufe in einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt wird, in dem er beim erstmaligen Besuch der betreffenden Schulstufe positiv beurteilt wurde. In diesem Fall (also nur hinsichtlich eines Pflichtgegenstandes) soll er trotz der negativen Beurteilung die Voraussetzungen zum Aufsteigen gemäß § 25 erfüllen, sofern dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe mit "Sehr gut", "Gut" oder "Befriedigend" beurteilt wurde.

Die Verpflichtungen des Schülers zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes sowie zur Mitarbeit im Unterricht werden dadurch in keiner Weise berührt. Ebenso bleiben die Bestimmungen über die Ausstellung der Zeugnisse unberührt; d.h., daß im Zeugnisformular beim Wiederholen von Schulstufen in einzelnen Gegenständen durchaus die Note "Nicht genügend" ausgewiesen sein kann, ohne daß dies für das Aufsteigen von Bedeutung wäre (im Zeugnis wäre sohin die Berechtigung zum Aufsteigen zu vermerken)."

Eine analoge Anwendung auf die Fälle der Aufnahme in eine Hauptschule oder in eine mittlere oder höhere Schule bzw. des Antretens zur Reifeprüfung erscheint zweckmäßig. Dies insbesondere im Hinblick darauf, daß bezüglich des Antretens zur Reifeprüfung eine derartige Festlegung bereits durch das Rundschreiben Nr. 23/1997 erfolgt ist. In diesem wird unter Z 2.3. ua. wie folgt ausgeführt:

"§ 25 Abs. 1 letzter Satz gilt selbstverständlich auch für den Fall, daß die betreffende Schulstufe das zweite Mal wiederholt wird; diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn die letzte Stufe einer Schulart wiederholt wird. Die Ablegung einer Jahresprüfung (§ 36 Abs. 4) ist nicht erforderlich. Bei der Verbindung des Reifeprüfungszeugnisses (Reife- und Diplomprüfungszeugnisses) mit dem Jahreszeugnis der letzten Schulstufe ist im Fall des § 25 Abs. 1 letzter Satz folgender Vermerk aufzunehmen:

"Er/Sie hat gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes die letzte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen.""

Zu Z 8 (§ 31c):

§ 31c des Entwurfes bildet einen wesentlichen Bestandteil der Überführung der Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen gemäß § 131b des Schulorganisationsgesetzes (auf die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der Schulorganisationsgesetz-Novelle wird verwiesen).

Der Entwurfstext lehnt an der derzeitigen Regelung an, er schafft jedoch ein weit höheres Maß an Flexibilität hinsichtlich der Ein- und Umstufung in Leistungsgruppen. Die derzeit in den Lehrplänen vorgesehenen Ein- und Umstufungstermine wären in entsprechenden Novellierungen ersatzlos zu streichen. Es soll dem Schulstandort obliegen, darüber zu entscheiden, ob solche Termine bzw. zu welchen Zeitpunkten diese allenfalls festgesetzt werden sollen.

Dem Schüler soll dadurch, daß er spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres über die Zuordnung zur Leistungsgruppe schriftlich zu informieren ist, die Möglichkeit gegeben werden, für die nächste Schulstufe eine Umstufung in die nächsthöhere Leistungsgruppe zu verlangen (bis spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres).

Zu Z 10 (§ 57 Abs. 3):

§ 57 Abs. 3 ist im Hinblick auf die im § 31c Abs. 3 vorgesehene Entscheidungskompetenz der Lehrerkonferenz zu ergänzen.

Zu Z 13 (§ 82):

§ 82 regelt das Inkrafttreten in Entsprechung mit dem Inkrafttreten der einschlägigen schulorganisationsrechtlichen Bestimmungen. Demnach sollen die mit der Neugestaltung des Schuleingangsbereiches im Zusammenhang stehenden Bestimmungen mit Beginn des Schuljahres 1999/2000, die übrigen Bestimmungen (§ 28 Abs. 6 und § 36 Abs. 4) mit der Kundmachung der Novelle im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 18. ...

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

...

§ 17. ...

(5) Innerhalb der Grundstufe I der Volksschule und der nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule sowie weiters innerhalb der ersten drei Schulstufen der Allgemeinen Sonderschule sind die Schüler berechtigt während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden.

§ 18. ...

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

Variante 1:

In der 1. und 2. Schulstufe der Volksschule und der Sonderschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, daß der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine Leistungsbeschreibung hinzuzufügen ist.

Variante 2:

In der 1. und 2. Schulstufe der Volksschule und der Sonderschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, daß die Beurteilung der Leistungen anstelle durch Noten oder zusätzlich zu den Noten in Form einer Leistungsbeschreibung zu erfolgen hat.

...

§ 26. (1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen und Begabungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht der übernächsten Schulstufe teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen in die übernächste Stufe der betreffenden Schulart aufzunehmen. Die Aufnahme in die übernächste Schulstufe ist nur zulässig, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Schüler der Grundschule dürfen nur dann in die übernächste Schulstufe aufgenommen werden, wenn sie dadurch in eine Schulstufe gelangen, die unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Schule (§ 7 des Schulpflichtgesetzes 1985) ihrem Alter entspricht. ...

§ 26. ...

(3) Zur Entscheidung gemäß Abs. 1 ist die Schulkonferenz, an Schulen mit Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz zuständig. Wenn der Schüler bei einer Aufnahme in die übernächste Stufe jünger wäre, als der Schulstufe (auch unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Grundschule) entspricht, so hat die Schulbehörde erster Instanz (bei allgemeinbildenden Pflichtschulen der Landesschulrat) die Aufnahme zu bewilligen, wenn der Schüler auf Grund einer Einstufungsprüfung vor einer von der entscheidenden Behörde zu bestellenden Prüfungskommission außergewöhnlich geeignet erscheint und nicht bereits ein Mal eine Schulstufe übersprungen hat.

§ 25. ...

(4a) Wenn bei Anwendung des § 18 Abs. 2 letzter Satz das Zeugnis keine Note enthält, die Leistungen des Schülers in einem im Abs. 3 nicht angeführten Pflichtgegenstand einem "Nicht genügend" entsprechen, hat der Klassenlehrer dies in der Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 vorzutragen und hat diese Konferenz über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gemäß § 25 zu entscheiden. ...

§ 26. (1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen und Begabungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht der übernächsten Schulstufe teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen in die übernächste Stufe der betreffenden Schulart aufzunehmen. Die Aufnahme in die übernächste Schulstufe ist nur zulässig, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. ...

§ 26. ...

(3) Zur Entscheidung gemäß Abs. 1 ist die Schulkonferenz, an Schulen mit Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz zuständig. Wenn der Schüler bei einer Aufnahme in die übernächste Schulstufe jünger wäre, als der Schulstufe (auch unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Grundschule) entspricht, so hat die Schulbehörde erster Instanz die Aufnahme zu bewilligen, wenn der Schüler auf Grund einer Einstufungsprüfung vor einer von der entscheidenden Behörde zu bestellenden Prüfungskommission außergewöhnlich geeignet erscheint; ein derartiges Überspringen ist je ein Mal in der Grundschule, nach der Grundschule bis einschließlich der 8. Schulstufe und nach der 8. Schulstufe zulässig.

Umstufung in höhere und niedrigere Leistungsgruppen

§ 31c. (1) Für Schularten mit Leistungsgruppen hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch Verordnung nach den Aufgaben der betreffenden Schulart und den Bildungs- und Lehraufgaben der leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände mindestens einen und höchstens drei Termine für die Umstufung der Schüler in die nächsthöhere bzw. nächstniedrigere Leistungsgruppe festzusetzen. Ein weiterer Umstufungstermin besteht am Ende eines Unterrichtsjahres für die nächste Schulstufe, sofern der betreffende Pflichtgegenstand in dieser geführt wird. In Schulstufen an Berufsschulen, die einem halben Lehrjahr entsprechen, besteht kein Umstufungstermin.

(2) Ein Schüler ist in die nächsthöhere Leistungsgruppe eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes umzustufen, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, daß er den erhöhten Anforderungen in der nächsthöheren Leistungsgruppe voraussichtlich entsprechen wird.

(3) Wäre ein Schüler während des Unterrichtsjahres zum Umstufungstermin in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" zu beurteilen, ist er in die

§ 26. ...

(4) Stellt sich nach der Aufnahme in die übernächste Schulstufe (Abs. 1) heraus, daß die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schulstufe doch nicht gegeben sind, so hat der Schulleiter nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Schüler die Aufnahme des Schülers in die übernächste Schulstufe zu widerrufen und gleichzeitig die Aufnahme des Schülers in die nächste Schulstufe auszusprechen. Der Widerruf bzw. die Aufnahme in die nächste Schulstufe ist jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.

§ 28. ...

(6) Für die Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule ist im Falle des § 25 Abs. 1 letzter Satz das "Nicht genügend" als ein "Genügend" zu werten.

Umstufung in höhere und niedrigere Leistungsgruppen

§ 31c. (1) Ein Schüler ist in die nächsthöhere Leistungsgruppe eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes umzustufen, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, daß er den erhöhten Anforderungen in der nächsthöheren Leistungsgruppe voraussichtlich entsprechen wird.

(2) Wäre ein Schüler während des Unterrichtsjahres mit "Nicht genügend" zu beurteilen, ist er in die nächstniedrigere Leistungsgruppe des betreffenden Pflichtgegenstandes umzustufen. Ferner ist der Schüler in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umzustufen, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" erfolgt. An Berufsschulen kann eine Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe auch bei einer Leistungsbeurteilung mit "Genügend" erfolgen, wenn der Schüler zustimmt.

(3) Eine Konferenz der Lehrer, die an der betreffenden Hauptschule den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand unterrichten, kann Umstufungstermine festsetzen, sofern dies am betreffenden Standort vom pädagogischen Standpunkt aus zweckmäßig erscheint.

Geltende Fassung

nächstniedrigere Leistungsgruppe des betreffenden Pflichtgegenstandes umzustufen. Ferner ist der Schüler in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umzustufen, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" erfolgt. An Berufsschulen kann eine Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe auch bei einer Leistungsbeurteilung mit "Genügend" erfolgen, wenn der Schüler zustimmt.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann die näheren Voraussetzungen für die Umstufung gemäß Abs. 2 unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der einzelnen Leistungsgruppen durch Verordnung festlegen.

(5) Der Schüler kann spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres eine Umstufung in die nächsthöhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe beantragen.

(6) Über die Umstufung während des Unterrichtsjahres gemäß den Abs. 2 und 3 entscheidet der Schulleiter auf Antrag des unterrichtenden Lehrers.

(7) Über die Umstufung für die nächste Schulstufe gemäß den Abs. 2, 3 und 5 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, und zwar in den Fällen der Abs. 2 und 3 auf Antrag des unterrichtenden Lehrers oder im Falle des Abs. 2 auch auf Antrag des Schülers (Abs. 5). Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe und die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 5 sind spätestens am folgenden Schultag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

§ 36. ...

(4) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind im Haupttermin alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe der betreffenden Schulart erfolgreich abgeschlossen haben oder die in höchstens einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind. Im letztgenannten Fall hat der Prüfungskandidat im Rahmen der Hauptprüfung eine Jahresprüfung abzulegen. ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Schüler ist spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres über die Zuordnung zur Leistungsgruppe schriftlich zu informieren, sofern eine Änderung seit der letzten schriftlichen Information eingetreten ist. Er kann spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres eine Umstufung in die nächsthöhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe beantragen.

(5) Über die Umstufung während des Unterrichtsjahres gemäß den Abs. 1 und 2 entscheidet der unterrichtende Lehrer, sofern mit der Umstufung jedoch die Zuordnung zu einer anderen Schülergruppe verbunden ist, der Schulleiter auf Antrag des unterrichtenden Lehrers.

(6) Über die Umstufung für die nächste Schulstufe gemäß den Abs. 1, 2 und 4 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, und zwar in den Fällen der Abs. 1 und 2 auf Antrag des unterrichtenden Lehrers oder im Falle des Abs. 1 auch auf Antrag des Schülers (Abs. 4). Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe und die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 4 sind spätestens am folgenden Schultag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

§ 36. ...

(4) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind im Haupttermin alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe der betreffenden Schulart erfolgreich abgeschlossen haben oder die in höchstens einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind. Im letztgenannten Fall hat der Prüfungskandidat im Rahmen der Hauptprüfung eine Jahresprüfung abzulegen. Die letzte lehrplanmäßige

§ 57. ...

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z.B. Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder Konferenzen betreffend den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden. Den Vorsitz bei derartigen Lehrerkonferenzen hat der jeweils anwesende dienstälteste Lehrer zu führen. In Lehrerkonferenzen gemäß § 31b Abs. 3, in Lehrerkonferenzen betreffend einzelne leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände und an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung in Lehrerkonferenzen betreffend den Schwerpunktbereich hat der jeweilige Fachkoordinator den Vorsitz zu führen; ist kein Fachkoordinator bestellt oder ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer. ...

§ 63a. ...

(2) ...

1. die Entscheidung über

...

(12) ... Abs. 2 Z 1 lit. h bis j ...

Schulstufe einer Schulart gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit "Befriedigend" beurteilt wurde. ...

§ 57. ...

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z.B. Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder Konferenzen betreffend den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden. Den Vorsitz bei derartigen Lehrerkonferenzen hat der jeweils anwesende dienstälteste Lehrer zu führen. In Lehrerkonferenzen gemäß § 31b Abs. 3 und § 31c Abs. 3, in Lehrerkonferenzen betreffend einzelne leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände und an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung in Lehrerkonferenzen betreffend den Schwerpunktbereich hat der jeweilige Fachkoordinator den Vorsitz zu führen; ist kein Fachkoordinator bestellt oder ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer. ...

§ 63a. ...

(2) ...

1. die Entscheidung über

...

m) die Festlegung der Beurteilung der Leistungen in Form einer Leistungsbeschreibung (§ 18 Abs. 2 letzter Satz);

(12) ... Abs. 2 Z 1 lit. h bis j und m ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 82. ...**

(5e) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten wie folgt in Kraft:

1. § 28 Abs. 6 und § 36 Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 1, 3 und 4, § 31c samt Überschrift, § 57 Abs. 3 sowie § 63a Abs. 2 und 12 treten mit 1. September 1999 in Kraft.

(Bei Variante 2 zu § 18 Abs. 2):

(5e) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten wie folgt in Kraft:

1. § 28 Abs. 6 und § 36 Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 4a, § 26 Abs. 1, 3 und 4, § 31c samt Überschrift, § 57 Abs. 3 sowie § 63a Abs. 2 und 12 treten mit 1. September 1999 in Kraft.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 768/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Schüler von allgemeinen Schulen, die die 9. Schulstufe vor Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind verpflichtet, die allgemeine Schulpflicht an einer mittleren oder höheren Schule zu erfüllen. Sie sind bei Anwendung des § 5 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes bevorzugt zu reihen. Schüler von Sonderschulen, die die 9. Schulstufe als Berufsvorbereitungsjahr vor Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht an einer Polytechnischen Schule zu erfüllen; bei Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen können sie auch eine mittlere oder höhere Schule besuchen."

2. Im § 6 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a bis 2d eingefügt:

"(2a) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die schulreif sind, hat in die erste Schulstufe zu erfolgen.

(2b) Schulreif ist ein Kind, wenn angenommen werden kann, daß es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Dies ist bei schulpflichtig gewordenen Kindern im Regelfall anzunehmen.

(2c) Ergeben sich anlässlich der Schülereinschreibung Gründe für die Annahme, daß das Kind die Schulreife nicht besitzt oder verlangen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Schulreife, hat der Schulleiter zu entscheiden, ob das Kind die Schulreife aufweist. Vor der Entscheidung hat der Schulleiter ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Ferner hat er die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen, sofern diese nicht bereits bei der Schülereinschreibung erfolgt ist oder im Zuge des Verfahrens noch-

mals erforderlich ist. Er hat auch ein schulppsychologisches Gutachten einzuholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2d) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, hat in die Vorschulstufe zu erfolgen."

3. § 7 Abs. 5 lautet:

"(5) Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung - schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig."

4. § 7 Abs. 6 und 7 entfällt.

5. § 7 Abs. 8 lautet:

"(8) Stellt sich nach dem Eintritt in die erste Schulstufe heraus, daß die Schulreife (Abs. 2) doch nicht gegeben ist, so ist die vorzeitige Aufnahme durch den Schulleiter zu widerrufen. Auf das Verfahren finden der zweite bis letzte Satz des Abs. 5 Anwendung. Aus dem gleichen Grund können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der ersten Schulstufe abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig."

6. § 7 Abs. 11 lautet:

"(11) Im Falle des Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme bzw. im Falle des Abmeldens vom Besuch der 1. Schulstufe (Abs. 8) können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind zum Besuch der Vorschulstufe anmelden. Die Anmeldung ist beim Leiter der Volksschule, an der das Kind die Vorschulstufe besuchen soll, vorzunehmen. Die Dauer des Besuches der Vorschulstufe ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht nur einzurechnen, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die neunte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird."

7. Die Überschrift des Abschnittes D lautet:

"D. Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht"

8. § 14 samt Überschrift entfällt.

9. Dem § 30 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2a bis 2d, § 7 Abs. 5, 8 und 11, der Entfall der Abs. 6 und 7 des § 7, die Überschrift des Abschnittes D sowie der Entfall des § 14 samt Überschrift dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. September 1999 in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

1. Derzeit wird eine nicht unbeträchtliche Zahl von schulpflichtigen Kindern vom Besuch der 1. Schulstufe zurückgestellt, weil sie nicht im Pflichtsprengel einer Vorschulstufe wohnen.
2. Die Neuordnung der Schuleingangsphase (Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz) bedarf einer Akkordierung des Schulpflichtgesetzes 1985 in den Bereichen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht (§ 5) sowie der vorzeitigen Aufnahme von Schülern (§ 7).

Ziele und Inhalte:

1. Schulpflichtige, aber für die 1. Schulstufe noch nicht schulreife Kinder sowie Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen in einer in der Grundstufe I verbindlich vorgesehenen Vorschulstufe aufgenommen werden.
2. § 5 Abs. 4 stellt derzeit nur auf das Überspringen von Schulstufen ab und soll im Hinblick auf die Möglichkeit des Wechsels von Schulstufen erweitert werden. In den §§ 6 und 7 soll das Verfahren der (vorzeitigen) Aufnahme den Verfahrensbestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes angeglichen werden.

Alternativen:

- Ad 1: Im Falle einer Beschlußfassung über den Entwurf der Novelle zum Schulorganisationsgesetz bestehen keine Alternativen hinsichtlich des Entfalles der Zurückstellung vom Schulbesuch.
- Ad 2: Hinsichtlich des § 5 bestehen keine Alternativen, hinsichtlich des § 7 besteht die Alternative der Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Kosten:

1. Ca. 30 Mio. Schilling Mehrkosten für den Bund; Entlastungen im Kindergartenbereich. Diese Kostenauswirkungen sind im Zusammenhang mit der im Entwurf befindlichen Novelle zum Schulorganisationsgesetz zu sehen. Auf die diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen wird verwiesen.
2. Keine Kostenauswirkungen.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf ist im Zusammenhang mit der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz und zum Schulunterrichtsgesetz zu sehen. Er beinhaltet folgende Schwerpunkte:

1. Die oben angesprochene Novelle zum Schulorganisationsgesetz sieht die Neuordnung eines flexiblen Schuleingangsbereiches vor. In diesem Zusammenhang wird die Vorschulstufe in die Grundstufe I der Grundschule einbezogen. Dadurch soll bewirkt werden, daß schulpflichtige, aber für den Besuch der 1. Schulstufe noch nicht schulreife Kinder jedenfalls eine schulische Betreuung nach dem Lehrplan der Vorschulstufe erhalten. Der Fall, daß Kinder deshalb, weil sie nur in einem Berechtigungssprengel einer Vorschulstufe wohnen und ihre Erziehungsberechtigten sie nicht zum Besuch der Vorschulstufe anmelden, vom Schulbesuch zurückgestellt werden (§ 14 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) soll künftig nicht mehr eintreten können. Ergänzend wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der Schulorganisationsgesetz-Novelle verwiesen.
2. Künftig soll nicht nur durch Überspringen von Schulstufen (§ 26 Schulunterrichtsgesetz) ein Abschluß der 9. Schulstufe im 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht möglich sein, sondern auch dadurch, daß ein Schüler gemäß § 17 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes (siehe Entwurf) während des Unterrichtsjahres die Schulstufe wechselt. Dies erfordert eine Adaptierung des § 5 Abs. 4. Im übrigen soll das Verfahren der vorzeitigen Aufnahme (§ 7 des Schulpflichtgesetzes 1985), welches aus dem Jahr 1962 stammt, an die Verfahrensbestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes angeglichen und damit vereinfacht werden.

Kosten:

Die Streichung des § 14 des Schulpflichtgesetzes 1985 hat zur Folge, daß Zurückstellungen vom Besuch der 1. Schulstufe nicht mehr möglich sein werden. Dies betrifft derzeit ca. 1.500 Schüler, die einen Mehraufwand von ca. 56 Mio. Schilling verursachen. Durch die im Bereich des Schulunterrichtsgesetzes geschaffene Flexibilität der Grundstufe I werden Minderausgaben in der Höhe von ca. 27 Mio. Schilling entstehen, die die genannten Mehrausgaben auf ca. 28 Mio. Schilling reduzieren. Diese Kostenauswirkungen werden im Zusammenhang mit der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz ausgewiesen und detaillierter dargestellt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen

zum Entwurf einer Schulorganisationsgesetz-Novelle wird verwiesen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besondere Beschlußerfordernisse:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 4):

§ 5 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes in der derzeitigen Fassung nimmt nur auf das einmalige Überspringen von Schulstufen gemäß § 26 Schulunterrichtsgesetz Bedacht und ist daher im Hinblick auf die vorgesehene Neuregelung des § 17 des Schulunterrichtsgesetzes zu erweitern. Für Schüler von Sonderschulen wäre die im Schulorganisationsgesetz neu vorgesehene 9. Schulstufe (Berufsvorbereitungsjahr) in die Formulierung miteinzubeziehen.

Zu Z 2, 7 und 8 (§ 6 Abs. 2a bis 2d, Überschrift des Abschnittes D und § 14):

Ziel der Neuordnung des Schuleingangsbereiches ist die Streichung der Möglichkeit der Zurückstellung der noch nicht schulreife schulpflichtigen Kinder vom Schulbesuch, dh. Erfüllung eines Jahres der allgemeinen Schulpflicht eines Teiles der noch nicht schulreifen Kinder ohne Schulbesuch, wogegen alle anderen schulfähigen Kinder (auch die mit sonderpädagogischem Förderbedarf) schulische Förderung erhalten. Daher ist die Sonderform der Erfüllung der Schulpflicht "Zurückstellung im Schulbesuch" im § 14 zu streichen. Die Aufnahme in die Vorschulstufe, die derzeit wegen des sachlichen Zusammenhanges gemeinsam mit der Zurückstellung im Schulbesuch im § 14 geregelt ist, wäre daher nunmehr gemeinsam mit der "Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht" im § 6 zu behandeln.

Durch den Entfall des § 14 (einschließlich der in dieser Bestimmung enthaltenen Verfahrensbestimmungen) sollen diese Ver-

fahrensbestimmungen denjenigen des Schulunterrichtsgesetzes angeglichen werden.

Zu Z 3 bis 6 (§ 7 Abs. 5 bis 8 und 11):

Die Neuordnung des Schuleingangsbereiches, die auch für vorzeitig aufgenommene Schüler Verbesserungen dahingehend bringt, daß sie künftig im Falle der Zurückstellung in die Vorschulstufe dieses Jahr in der Grundstufe I aufholen können, soll zum Anlaß genommen werden, die komplizierten aus dem Jahr 1962 stammenden Sonderbestimmungen des Schulpflichtgesetzes für das Verfahren in der Schule an jene des Schulunterrichtsgesetzes aus 1974 anzugleichen.

Weiters ist gegenüber der derzeitigen Rechtslage vorgesehen, daß der Besuch der Vorschulstufe durch vorzeitig aufgenommene Schüler auch dann möglich ist, wenn sie durch ihre Erziehungsberechtigten vom Besuch der 1. Schulstufe abgemeldet wurden. Auch dadurch sollen Verfahrenserleichterungen eintreten.

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 6):

§ 30 Abs. 6 des Entwurfes sieht das Inkrafttreten in Entsprechung mit dem Inkrafttreten der schulorganisationsrechtlichen Bestimmungen mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 vor.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 5. ...

(4) Schüler, die infolge des Überspringens von Schulstufen gemäß § 26 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung, die 9. Schulstufe vor Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht an einer mittleren oder höheren Schule zu erfüllen. Diese Schüler sind bei Anwendung des § 5 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes bevorzugt zu reihen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 5. ...

(4) Schüler von allgemeinen Schulen, die die 9. Schulstufe vor Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind verpflichtet, die allgemeine Schulpflicht an einer mittleren oder höheren Schule zu erfüllen. Sie sind bei Anwendung des § 5 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes bevorzugt zu reihen. Schüler von Sonderschulen, die die 9. Schulstufe als Berufsvorbereitungsjahr vor Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht an einer Polytechnischen Schule zu erfüllen; bei Erfüllung der Aufnahmuvoraussetzungen können sie auch eine mittlere oder höhere Schule besuchen.

§ 6. ...

(2a) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die schulreif sind, hat in die erste Schulstufe zu erfolgen.

(2b) Schulreif ist ein Kind, wenn angenommen werden kann, daß es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Dies ist bei schulpflichtig gewordenen Kindern im Regelfall anzunehmen.

(2c) Ergeben sich anlässlich der Schülereinschreibung Gründe für die Annahme, daß das Kind die Schulreife nicht besitzt oder verlangen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Schulreife, hat der Schulleiter zu entscheiden, ob das Kind die Schulreife aufweist. Vor der Entscheidung hat der Schulleiter ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Ferner hat er die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen, sofern diese nicht bereits bei der Schülereinschreibung erfolgt ist oder im Zuge des Verfahrens nochmals erforderlich ist. Er hat auch ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und

Geltende Fassung**§ 7. ...**

(5) Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Von der Entscheidung hat er die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe von Gründen - schriftlich in Kenntnis zu setzen. ...

§ 7. ...

(6) Hat der Schulleiter die vorzeitige Aufnahme abgelehnt, so wird diese Entscheidung nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes hiervon in Kenntnis gesetzt worden sind, wirksam, sofern dies nicht innerhalb der genannten Frist beim Bezirksschulrat ein Ansuchen um Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme einbringen. Ein solches Ansuchen können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auch dann einbringen, wenn der Schulleiter über das bei ihm eingebrachte Ansuchen nicht innerhalb von vier Wochen entschieden hat, wobei die Frist von zwei Wochen mit Ablauf der vierwöchigen Frist zu laufen beginnt. Solange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder keine gegenteilige Entscheidung des Bezirksschulrates vorliegt, darf das Kind die Schule besuchen.

Vorgeschlagene Fassung

der Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2d) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, hat in die Vorschulstufe zu erfolgen.

...

§ 7. ...

(5) Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung - schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. ...

Geltende Fassung

(7) Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob das Kind die Schulreife gemäß Abs. 2 aufweist, vor seiner Entscheidung ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen. Ferner hat er ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. ...

§ 7. ...

(8) Stellt sich nach dem Eintritt in die erste Schulstufe heraus, daß die Schulreife (Abs. 2) doch nicht gegeben ist, so ist die vorzeitige Aufnahme des Kindes (Abs. 1) zu widerrufen. Aus dem gleichen Grund können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der ersten Schulstufe abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Ein Widerruf der vorzeitigen Aufnahme ist vom Schulleiter, im Falle der Aufnahme durch den Bezirksschulrat (Abs. 7) jedoch von diesem auszusprechen. Die Abs. 4, 5 zweiter Satz, 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden. ...

§ 7. ...

(11) Im Falle des Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme (Abs. 8 erster Satz) können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind zum Besuch der Vorschulstufe anmelden. Die Anmeldung ist beim Leiter der Volksschule, an der das Kind die Vorschulstufe besuchen soll, vorzunehmen. Die Dauer des Besuches der Vorschulstufe ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) nicht einzurechnen.

D. Besuch der Vorschulstufe; Zurückstellung vom Schulbesuch; Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht

Vorgeschlagene Fassung**§ 7. ...**

(8) Stellt sich nach dem Eintritt in die erste Schulstufe heraus, daß die Schulreife (Abs. 2) doch nicht gegeben ist, so ist die vorzeitige Aufnahme durch den Schulleiter zu widerrufen. Auf das Verfahren finden der zweite bis letzte Satz des Abs. 5 Anwendung. Aus dem gleichen Grund können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der ersten Schulstufe abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. ...

§ 7. ...

(11) Im Falle des Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme bzw. im Falle des Abmeldens vom Besuch der 1. Schulstufe (Abs. 8) können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind zum Besuch der Vorschulstufe anmelden. Die Anmeldung ist beim Leiter der Volksschule, an der das Kind die Vorschulstufe besuchen soll, vorzunehmen. Die Dauer des Besuches der Vorschulstufe ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht nur einzurechnen, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die neunte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird.

D. Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht

Besuch der Vorschulstufe durch schulpflichtige Kinder; Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

§ 14. (1) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif (§ 7 Abs. 2) sind und im Pflichtsprengel einer Vorschulstufe wohnen, haben das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe zu erfüllen.

(2) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif (§ 7 Abs. 2) sind und im Berechtigungssprengel einer Vorschulstufe wohnen, sind - unbeschadet der Vorschriften des § 8 über die Aufnahme in die Sonderschule - vom Besuch der ersten Schulstufe zurückzustellen, sofern die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind nicht für die Aufnahme in die Vorschulstufe anmelden.

(3) Die auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes oder von Amts wegen vorzunehmende Aufnahme in die Vorschulstufe und die Zurückstellung vom Schulbesuch darf nur vor Beginn des Schuljahres oder nach erfolgtem Schuleintritt vor dem Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in die Vorschulstufe ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung (§ 6 Abs. 3) oder ab Beginn des Schuljahres bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, im Fall des Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme innerhalb von zwei Wochen nach dem Widerruf beim Leiter der Volksschule, an der das Kind die erste Schulstufe besuchen soll bzw. besucht, schriftlich einzubringen.

(5) Der Schulleiter hat zur Feststellung, ob das Kind die Schulreife gemäß § 7 Abs. 2 aufweist, ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Ferner hat er die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen, wenn es die erste Schulstufe noch nicht besucht. Er hat auch ein schulpсихologisches Gutachten einzuholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(6) Über den Antrag auf Aufnahme in die Vorschulstufe hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes unverzüglich - im Falle der Ablehnung des Antrages unter Angabe der Gründe - schriftlich bekanntzugeben.

(7) Hat der Schulleiter den Antrag auf Aufnahme in die Vorschulstufe abgelehnt oder die Aufnahme in die Vorschulstufe von Amts wegen ausgesprochen, so wird diese Entscheidung zwei Wochen nach Bekanntgabe wirksam, sofern nicht die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes innerhalb dieser Frist beim Bezirksschulrat einen Antrag auf Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschulstufe einbringen. Einen solchen Antrag können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes auch dann einbringen, wenn der Schulleiter über den bei ihm eingebrachten Antrag nicht innerhalb von vier Wochen entschieden hat, wobei die Frist von zwei Wochen mit Ablauf der vierwöchigen Frist zu laufen beginnt. Solange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder eine gegen-
teilige Entscheidung des Bezirksschulrates nicht vorliegt, hat das Kind die erste Schulstufe zu besuchen.

(8) Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob das Kind die Schulreife gemäß § 7 Abs. 2 aufweist, vor seiner Entscheidung ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen. Ferner hat er ein schulpyschologisches Gutachten einzuholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungs-
berechtigten des Kindes zustimmen. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(9) Für das Verfahren über die Zurückstellung vom Schulbesuch sind die Abs. 4 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

(10) Die Dauer des Besuches der Vorschulstufe und die Zeit, während deren ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt war, ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) einzurechnen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 30. ...**

(6) § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2a bis 2d, § 7 Abs. 5, 8 und 11, der Entfall der Abs. 6 und 7 des § 7, die Überschrift des Abschnittes D sowie der Entfall des § 14 samt Überschrift dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. September 1999 in Kraft.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 771/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 bis 3 lautet:

"(1) Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Für Vorschulklassen an Volksschulen können von den anderen Stufen der Volksschule abweichende Schulsprengel festgelegt werden.

(2) Der Schulsprengel kann für Haupt- und Sonderschulen - unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften - in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen und der Polytechnischen Schulen sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen."

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) § 13 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind mit 1. September 1999 in Kraft zu setzen."

Vorblatt

Probleme:

Die schulorganisationsrechtliche Neuregelung des Schuleingangsbereiches erfordert eine Adaptierung der die Sprengelfestlegung betreffenden Bestimmungen.

Ziele und Inhalte:

Hinsichtlich der Vorschulstufe ist die Festlegung von Berechtigungssprengeln nicht aufrechtzuerhalten. Dem Umstand, daß in der Grundstufe I künftig neben der gemeinsamen Führung der Vorschulstufe und der 1. und 2. Schulstufe auch eine getrennte Führung dieser Stufen möglich ist, soll durch eigene, vom Volksschulsprengel abweichende, Schulsprengel der Vorschulklasse entsprochen werden.

Alternativen:

Bei Beschlußfassung über die im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulorganisationsgesetz und zum Schulpflichtgesetz 1985 bestehen keine Alternativen.

Kosten:

Keine Kostenauswirkungen. Auf die diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf einer Schulorganisationsgesetz-Novelle wird verwiesen.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Neugestaltung des Schuleingangsbereiches erfordert ein Abgehen von der bisherigen Regelung betreffend die Schulsprengel. Derzeit besteht für den Vorschulbereich sowie für den Bereich der Sonder- und Hauptschulen sowohl ein Pflicht- als auch ein Berechtigungssprengel.

Diese Regelung führt im Zusammenhang mit § 14 des Schulpflichtgesetzes 1985 derzeit dazu, daß schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder, die in einem Pflichtsprengel einer Vorschulstufe wohnen, die Vorschulstufe besuchen müssen, während Kinder, die in einem Berechtigungssprengel einer Vorschulstufe wohnen, diese besuchen können, sofern sie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten anmelden. Bei Nichtbesuch der Vorschulstufe wäre das Kind im ersten Jahr der Schulpflicht im Kindergarten oder zu Hause zu betreuen.

Da mit der Neuregelung der Schuleingangsphase künftighin zurückgestellte schulpflichtige, aber für den Besuch der 1. Schulstufe unreife Kinder nun schulisch betreut werden sollen, hätte für den Bereich der Vorschulstufe die derzeitige Form der Festlegung des Berechtigungssprengels zu entfallen.

Kosten:

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen bei der Sprengelbildung haben keine Kostenauswirkungen zur Folge. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen im Entwurf zur Schulorganisationsgesetz-Novelle wird verwiesen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die kompetenzrechtliche Grundlage findet sich in Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Besondere Beschlußerfordernisse:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG darf ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Ausführungsgesetze der Länder sind mit 1. September 1999 in Kraft zu setzen. Eine Frist für die Erlassung ist nicht vorgesehen, sodaß eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG nicht erforderlich ist.

Besonderer Teil:Zu Z 1 (§ 13 Abs. 1 bis 3):

Die Neufassung der Abs. 1 bis 3 des § 13 steht im Zusammenhang mit der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz und sieht den Entfall der Berechtigungssprengel der Vorschulstufe vor.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, in der Grundstufe I die Vorschulstufe, die 1. und die 2. Schulstufe auch getrennt zu führen, ist es erforderlich, die Festlegung des Sprengels der Vorschulklasse über den der Volksschule hinaus zu ermöglichen.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 7):

§ 19 Abs. 7 sieht für das Inkrafttreten der Landesausführungsgesetze in Entsprechung mit den einschlägigen schulorganisationsrechtlichen Bestimmungen den Beginn des Schuljahres 1999/2000 vor.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 13. (1) Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen.

(2) Der Schulsprengel kann für die Vorschulstufen der Volksschulen und für Haupt- und Sonderschulen - unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften - in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen (soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt) und der Polytechnischen Schulen sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Vorschulstufen der Volksschulen sowie der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 13. (1) Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Für Vorschulklassen an Volksschulen können von den anderen Stufen der Volksschule abweichende Schulsprengel festgelegt werden.

(2) Der Schulsprengel kann für Haupt- und Sonderschulen - unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften - in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen und der Polytechnischen Schulen sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen. ...

§ 19.

(7) § 13 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind mit 1. September 1999 in Kraft zu setzen.

